

Wahlleistungsvereinbarung



(Etikett aufkleben)

Name, Vorname des Patienten

ggf. Name, Vorname des Vertreters (1) (Blockschrift)

Anschrift des Patienten

Anschrift des Vertreters (1) (Blockschrift)

und

der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützigen GmbH

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

{ } die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.
ab dem _____ bis zum Ende der stationären Behandlung

{ } Zuschlag für Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer 63,50 Euro/Tag
ab dem _____ bis zum Ende der stationären Behandlung

{ } Zuschlag für Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer Psychiatrie 47,00 Euro/Tag
ab dem _____ bis zum Ende der stationären Behandlung

{ } Zuschlag für Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer 24,00 Euro/Tag
ab dem _____ bis zum Ende der stationären Behandlung

{ } Unterbringung nach „Amb. OP“ (Ü+F) 48,00 Euro
am _____

{ } Unterbringung und Frühstück einer gesunden Begleitperson 48,00 Euro/Tag
(außer Kinderklinik und Aufbettung im Familienzimmer für Kinder von 6-14 Jahren
incl. MwSt)

{ } Unterbringung und Frühstück einer gesunden Begleitperson 35,00 Euro/Tag
(nur Kinderklinik und Aufbettung im Familienzimmer für Kinder von 6-14 Jahren
incl. MwSt)

{ } gesondert berechenbare individuelle Gesundheitsleistungen

{ } Nutzung eines Patienteninternets am Bett
. Einmaliger Einrichtungsaufwand 5,00 Euro
. Benutzergebühr 1,50 Euro/Tag
. Kautions für Netzkabel (Rückerstattung bei Abgabe) 5,00 Euro

{ } Gästeessen pro Mahlzeit 5,00 Euro

{ } Hygienepaket (div. Hygieneartikel) Einmalpauschale 7,50 Euro

{ } Paket „Wäsche“ Einmalpauschale bzw. entspr. Anzahl bei Inanspruchnahme;
(Bademantel, Hand und Seiftücher, Duschtuch, Badvorleger) 7,50 Euro/Inanspr.

{ } Paket „Verpflegung“ (Wahlverpflegung nach Wunsch des Patienten sowie
Zusatzverpflegung: Obst, Getränke, Backwaren, soweit
medizinisch vertretbar) 13,50 Euro/Tag

| | |
|---|----------------|
| { } Kühlschranks (Bereitstellung und Nutzung eines Kühlschranks im Zimme) | 2,00 Euro/Tag |
| { } Wahlessen (Mittagmahlzeit nach Patienten-Wunsch, soweit medizinisch vertretbar) | 6,50 Euro/ Tag |

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesonderten berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- Bei einer Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtignte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§22 Abs.1BPfIV/§ 17 Abs.3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§4 Abs.2, S. a GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreteter (§4 Abs.2,S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorgesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen Vertreter einverstanden:

siehe Anlage Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihrer private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Magdeburg, _____

 Unterschrift des Patienten
 (bei minderjähriges Patienten: des
 oder der Sorgeberechtigten)

 Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

 Unterschrift des Vertreters